

**Erste Ordnung  
zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang  
Pflege (ausbildungsintegriert)  
an der Fachhochschule Bielefeld  
(University of Applied Sciences)**

**vom 15. Dezember 2020**

Aufgrund des § 22 Abs. 1 Nr. 3, § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377) in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung (BA-RPO) für die Bachelorstudiengänge an der FH Bielefeld vom 11.12.2015 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – 2016, Nr. 1 S. 5-25) hat die Gründungsdekanin des Fachbereichs Gesundheit der Fachhochschule Bielefeld folgende Ordnung als Änderungssatzung erlassen:

**Artikel I**

Die Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pflege (ausbildungsintegriert) an der Fachhochschule Bielefeld vom 20.08.2020 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – 2020, Nr. 43, Seite 477-563) wird wie folgt geändert:

Einzelheiten sind den Anlagen zu entnehmen.

**Artikel II**

Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

-----  
Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses der Gründungsdekanin des Fachbereichs Gesundheit vom 27.11.2020.

Bielefeld, 15. Dezember 2020

Die Präsidentin  
der Fachhochschule Bielefeld

gez. I. Schramm-Wölk

Prof. Dr. I. Schramm-Wölk

## Änderung der SPO des BA Pflege

	Ursprünglicher Studiengang	Geplante Änderung mit Begründung
<b>Zulassungsverfahren</b>	Zulassungsvoraussetzungen der SPO § 3 enthalten keine Angaben zu den Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um Praxiseinsätze in Einrichtungen des Gesundheitswesens im Rahmen der hochschulischen Ausbildung absolvieren zu dürfen (polizeiliches Führungszeugnis und gesundheitliche Eignung).	Ergänzung des § 3 um den Absatz 4, der als Zugangsvoraussetzung ein aktuelles polizeiliches erweitertes Führungszeugnis sowie eine gesundheitliche Eignung festlegt. Ziel den rechtlichen Vorgaben entsprechen.
<b>Aufnahme, Anpassung, Abschaffung von Modulen/Schwerpunkten (stichpunktartige Darstellung)</b>	Im Modul E4 Intra-/Interprofessionelle Versorgungsgestaltung ist als Prüfungsform eine mündliche Prüfung, die Teil der berufszulassenden Prüfung ist, aufgeführt.	Die Prüfungsform wird in eine schriftliche Prüfung geändert. Die schriftliche Prüfung ist die dritte Aufsichtsarbeit im Rahmen der berufszulassenden Prüfungen.
<b>Prüfungsordnung</b>	IV. Staatliche Prüfung § 24 -§ 30	In der SPO wurde der Teil IV. Staatliche Prüfung § 24 -§ 29 auf Basis der Kommentare im Schreiben des MAGS vom 30.09.2020 durch DII (Frau Zeiss) ersetzt. Die Änderungen erfolgten im Bestreben dem roten Faden und der juristischen Logik zu folgen.
	§ 30 Bestehen und Wiederholung der staatlichen Prüfung  (2)Über die bestandene staatliche Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage erteilt.	§ 29 Bestehen und Wiederholung der staatlichen Prüfung  (2) Über die bestandene staatliche Prüfung wird ein Zeugnis erstellt.  Begründung: Eine Vorlage wird mit der zuständigen Behörde zum gegebene Zeitpunkt erstellt.
<b>Änderung Fachbereich</b>	Fachbereich Wirtschaft und Gesundheit	Änderung in „Fachbereich Gesundheit“ im gesamten Dokument
<b>Änderung Fachbereich</b>	Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit	Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Gründungsdekanin des Fachbereichs Gesundheit.